

Aktive und passive Mitgliedschaft

§4 der Satzung des Vereins KULTURBÄCKEREI - Initiative für ein Soziokulturelles Zentrum in der Mainzer Neustadt e.V. regelt die Mitgliedschaft. Wichtig für die aktive bzw. passive Mitgliedschaft sind hierbei vor allem

Abs. 1

...

Mit dem Beitrittsgesuch erklärt das zukünftige Mitglied, ob es aktives oder passives Mitglied des Vereins sein möchte. Das Beitrittsgesuch muss in einem Zeitraum von max. 6 Monaten durch den Vorstand entschieden und der Entschluss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand kann den Mitgliedstatus (aktiv-passiv) auch während der Mitgliedschaft mit Begründung ändern. Das Mitglied ist darüber schriftlich zu informieren. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit im Widerspruchsfall. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder schriftlich über den Mitgliedsstatus (aktiv-passiv) der Vereinsmitglieder informiert.

und Abs. 6:

Unter den Mitgliedern gibt es aktive und passive:

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die im Verein regelmäßig aktiv mitarbeiten. Diese sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.

Passive Mitglieder, die nicht aktiv am Vereinsleben beteiligt sind, haben Rede- und Antragsrecht, sind aber nicht stimmberechtigt (z.B. Förder- und Ehrenmitglieder).

Erläuterung:

Aktive Mitglieder nehmen regelmäßig an den Aktivitäten des Vereins teil. Dazu gehört – soweit möglich – die Teilnahme an den Vereinstreffen und an den teils ganztägigen Workshops, da hier die wesentlichen Stoßrichtungen für die weitere Vereinsarbeit entwickelt, diskutiert, ausgearbeitet, angepasst und festgelegt werden.

Aktive Mitglieder können alternativ oder zusätzlich in diesem Zusammenhang nach Absprache bestimmte Aufgaben übernehmen, wie die Teilnahme an oder Leitung von AGs zu einzelnen Themenfeldern, das Führen von Protokollen oder das Recherchieren von Informationen.

Mittels reger Teilnahme an den Vereinstreffen, den Workshops und ggf. AGs und/oder der Übernahme bestimmter Aufgaben zeigt ein aktives Mitglied seine Bereitschaft, den Verein aktiv zu unterstützen und erwirbt dadurch die für die Entscheidungsfindung notwendigen Kenntnisse.

Sollte ein als aktiv eingestuftes Mitglied an deutlich weniger als der Hälfte der genannten Vereinsaktivitäten teilnehmen und auch keine nennenswerte Aktivität in der Vereinsarbeit zeigen, so ist der Vorstand gemäß §4, Abs.1 der Satzung angehalten und befugt, dieses Mitglied als passiv einzustufen. Das Mitglied verliert dabei lediglich sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, nicht jedoch das Mitspracherecht. Das Stimmrecht soll den Mitgliedern vorbehalten bleiben, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.

Die Einteilung in aktive und passive Mitglieder ist daher nicht als Klassifizierung gedacht. Sie soll vielmehr der vereinsinternen Fairness dienen und die Mitglieder zur Mitarbeit motivieren.

So ist auch umgekehrt der Wechsel von einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft nach Absprache mit dem Vorstand möglich und erwünscht.